



SICHERHEITSDATENBLATT

Version: 24-AUG-2018 Änderungsdatum: 24-AUG-2018
GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830

S1125 Adhesive- Part B and S1264 Adhesive – Part B

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1	Produktidentifikator	
	Produktname	S1125 Adhesive- Part B and S1264 Adhesive – Part B
	Produktcode	Not applicable
	Produktgattung	Mischung
	REACH Registriernr.	Nicht anwendbar (Mischung)
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	
	Identifizierte Verwendung(en)	Klebstoff. Epoxidharz.
	Verwendungen, von denen abgeraten wird	Nicht bekannt.
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	
	Lieferant	Tyco Electronics UK Ltd Faraday Road, Dorcan, Swindon, Wiltshire, SN3 5HH, Großbritannien
	Telefon	+44 (0) 1793 52 81 71 (Hauptsitz) Montag - Freitag 08:00 - 17:00 (GMT)
	Fax	+44 1793 57 2516
	E-Mail (fachkundige Person)	msdsmaterialsuk@te.com
1.4	Notrufnummer	
	Notfalltelefon	+44 1793 528171
	Gesprochene Sprachen	Englisch
		GMT (Montag bis Freitag 08:00 - 17:00)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1	Einstufung des Stoffs oder Gemischs	
2.1.1	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 2; H411
2.2	Kennzeichnungselemente	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
	Produktname	S1125 Adhesive – Part B and S1264 Adhesive – Part B
	Enthält:	reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700)
	Gefahrenpiktogramme	 The image shows two GHS hazard pictograms side-by-side. The first is a red diamond with a black exclamation mark, representing 'Irritant' (H315, H319). The second is a red diamond with a black silhouette of a dead tree and a dead fish, representing 'Aquatic Chronic' (H411).
	Signalwörter	Achtung
	Gefahrenhinweise	H315: Verursacht Hautreizungen. H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H319: Verursacht schwere Augenreizung. H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



SICHERHEITSDATENBLATT

Version: 24-AUG-2018 Änderungsdatum: 24-AUG-2018
GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830

S1125 Adhesive- Part B and S1264 Adhesive – Part B

Sicherheitshinweise

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P333+P313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Nicht anwendbar.

Zusätzliche Information

2.3 Sonstige Gefahren

Das Erhitzen kann zu Dämpfen führen, die Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel und beim Einatmen Reizungen der Atemwege verursachen können.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische Stoffe in Zubereitungen / Mischungen.

Chemische Identität des Stoffes	%W/W	CAS Nr.	EG -Nr.	REACH Registriernr.	Einstufung in Gefahrenklassen
reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700)	≥ 25	25068-38-6	500-033-5	Noch nicht in der Supply Chain zugeordnet	Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 2; H411
Carbon Black	< 5	1333-86-4	215-609-9	Noch nicht in der Supply Chain zugeordnet	Nicht klassifiziert [^]

Aufzeichnungen: Den vollen Text der H-Sätze finden Sie in Kapitel 16. [^]Siehe Teil: 11

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN



4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Selbstschutz des Ersthelfers

Nur dann eingreifen, wenn damit keine Gefahr verbunden ist. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, direkten Kontakt vermeiden. Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Falls nötig, künstlich beatmen. Überprüfen Sie die Vitalfunktionen. Kühl halten.

Inhalativ

BEI EINATMEN: Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet. BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Die Augenlider weit geöffnet halten und die Augen mit viel Wasser mindestens 15 Minuten spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Falls sich eine Reizung entwickelt und andauert, ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen.



SICHERHEITSDATENBLATT

Version: 24-AUG-2018 Änderungsdatum: 24-AUG-2018
GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830

S1125 Adhesive- Part B and S1264 Adhesive – Part B

- | | |
|---|--|
| 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen | Verursacht Hautreizungen. Verursacht Augenreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Das Erhitzen kann zu Dämpfen führen, die Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel und beim Einatmen Reizungen der Atemwege verursachen können. |
| 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung | Symptomatische Behandlung. Kein Gegenmittel bekannt. |

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- | | |
|--|---|
| 5.1 Löschmittel
Geeignete Löschmittel

Ungeeignete Löschmittel | Nicht entzündlich. Bei Brand für die Umgebung geeignete Feuerlöschmethoden benutzen. Wassersprühstrahl, Schaum, Trockenlöschmittel oder CO ₂ .
Aus Sicherheitsgründen nicht zu verwendende Löschmittel : Wasservollstrahl. Direkter Wasserstrahl kann das Feuer ausbreiten. |
| 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren | Kann bei Brand gesundheitsschädliche und giftige Rauchgase abgeben. Verbrennungsprodukte: Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Stickoxide. |
| 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung | Feuerwehrlaute sollten vollständige Schutzkleidung tragen, einschließlich umluftunabhängige Atemschutzgeräte. Chemieschutzanzug. Bei Feuereinwirkung Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Evakuieren, falls notwendig. Achten Sie darauf, dass Abwasser der Feuerbekämpfung nicht in Abflüsse oder Wasserquellen laufen kann. |

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- | | |
|--|--|
| 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren | Nur dann eingreifen, wenn damit keine Gefahr verbunden ist. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, direkten Kontakt vermeiden. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, und alle betroffenen Stellen mit viel Wasser waschen. |
| 6.2 Umweltschutzmaßnahmen | Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Eindringen in Erdreich oder Boden Polizei oder zuständige Behörden informieren. |
| 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung | Verschüttetes/ ausgelaufenes Material binden. Verschüttetes Produkt mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen. Produkt nach Möglichkeit wieder aufnehmen. Den Bereich lüften und die Verschüttflächen waschen, nachdem alles Material aufgenommen ist. |
| 6.4 Verweis auf andere Abschnitte | Siehe auch Abschnitt: 8, 13. |

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

- | | |
|---|--|
| 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Beim Gebrauch des Materials für ausreichende Belüftung sorgen und Grundsätze der guten Arbeitshygiene zur Kontrolle der persönlichen Exposition beachten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vermeiden Sie jeden Kontakt. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. |
| 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Lagertemperatur

Max. Lagerdauer
Unverträgliche Materialien | Nur im Originalbehälter aufbewahren. An einem gut belüfteten Platz aufbewahren. Behälter verschlossen halten.
Kühl / bei niedrigen Temperaturen an einem gut belüfteten (trockenen) Ort, entfernt von Hitze- und Zündquellen, aufbewahren.
Stabil bei Umgebungstemperatur.
Von brandfördernden Substanzen fernhalten. Berührung mit Säuren und Alkalien vermeiden. |
| 7.3 Spezifische Endanwendungen | Siehe Teil: 1.2. |

S1125 Adhesive- Part B and S1264 Adhesive – Part B

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- 8.1 Zu überwachende Parameter
 8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

STOFF	CAS Nr.	MAK		Spitzenbegrenzung	H;S	Krebserzeugend Kategorie	Schwangerschaft Gruppe	Keimzellmutagen Kategorie	Dampfdruck min hPa bei 20°C
		ml/m ³ (ppm)	mg/m ³						
Kaolinit	1332-58-7	-	-	-	-	3B	-	-	-
Titandioxid	13463-67-7	-	-	-	-	3A	-	-	-

Quelle: MAK- und BAT-Werte-Liste 2017

- 8.1.2 **Biologischer Grenzwert** Nicht anwendbar.
- 8.1.3 **PNECs und DNELs** Nicht anwendbar
 4,4'-Isopropylidenediphenol, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane - Noch nicht in der Supply Chain zugeordnet
 Carbon Black - Noch nicht in der Supply Chain zugeordnet
- 8.2 **Begrenzung und Überwachung der Exposition**
 8.2.1 **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen** Beim Gebrauch des Materials für ausreichende Belüftung sorgen und Grundsätze der guten Arbeitshygiene zur Kontrolle der persönlichen Exposition beachten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von Feuer, Funken und Oberflächen fernhalten.
- 8.2.2 **Persönliche Schutzausrüstung** Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Auf gute Sauberkeit und Ordnung achten. Vermeiden Sie jeden Kontakt. Einatmen von Dämpfen vermeiden, die bei erhöhten Temperaturen entstehen können.
- Augen-/Gesichtsschutz  Augenschutz mit Seitenschutz tragen (EN166). Flaschen mit Augenwasser sollten zur Verfügung stehen.
- Hautschutz (Handschutz/ Sonstige Schutzmaßnahmen)  **Handschutz** Undurchlässige Handschuhe tragen (EN374).
Körperschutz Tragen Sie wasserdichte Schutzkleidung, einschließlich Stiefel, einen Laborkittel, eine Schürze oder einen Overall, sofern zutreffend, um Hautkontakt zu vermeiden.
- Atemschutz  Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Wird empfohlen: Ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät kann notwendig sein. Bitte die einschlägigen Vorschriften beachten.
- Thermische Gefahren Das Erhitzen kann zu Dämpfen führen, die Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel und beim Einatmen Reizungen der Atemwege verursachen können.
- 8.2.3 **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Bei Eindringen in Erdreich oder Boden Polizei oder zuständige Behörden informieren.



SICHERHEITSDATENBLATT

Version: 24-AUG-2018 Änderungsdatum: 24-AUG-2018
GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830

S1125 Adhesive- Part B and S1264 Adhesive – Part B

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
	Aussehen	Schwarz Paste
	Geruch	Schwacher Geruch / Charakteristisch
	Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
	pH	Nicht bestimmt
	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
	Siedebeginn und Siedebereich	> 150 °C
	Flammpunkt	>240 °C [Closed cup/Geschlossener Tiegel]
	Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt
	Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar
	obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht anwendbar
	Dampfdruck	Nicht bestimmt
	Dampfdichte	Nicht bestimmt
	Relative Dichte	1.31
	Löslichkeit(en)	Wasser: Unlöslich
	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht bestimmt
	Selbstentzündungstemperatur	Nicht bestimmt
	Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
	Viskosität	Viskosität, dynamisch: 15 - 50 Pa.s (50 °C)
	Explosive eigenschaften	Nicht explosiv
	Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend
9.2	Sonstige Angaben	Nicht bekannt

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1	Reaktivität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.2	Chemische Stabilität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Gefährliche Polymerisation tritt nicht auf.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Vermeiden Sie längere Lagerung bei erhöhter Temperatur.
10.5	Unverträgliche Materialien	Von brandfördernden Substanzen fernhalten. Berührung mit Säuren und Alkalien vermeiden.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Verbrennungsprodukte: Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Stickoxide

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1	Angaben zu toxikologischen Wirkungen	
	Akute Toxizität - Orale	Mischung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechnet der schätzwert Akuter Toxizität (ATE) >2,000 mg/kg. Nicht klassifiziert - LD50 > 2 000 mg/kg KG/Tag (Ratte) OECD 420
	reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700) Carbon Black	Nicht klassifiziert - LD50 > 10 000 mg/kg KG/Tag (Ratte) OECD 401
	Akute Toxizität - Dermale	Mischung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechnet der schätzwert Akuter Toxizität (ATE) >2,000 mg/kg. Nicht klassifiziert - LD50 > 2 000 mg/kg KG/Tag (Ratte) OECD 402
	reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700) Carbon Black	Nicht klassifiziert - Keine Daten
	Akute Toxizität - Inhalativ	Mischung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechnet der schätzwert Akuter Toxizität (ATE) > 5 mg/l
	reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700) Carbon Black	Nicht klassifiziert - Keine Daten
		Nicht klassifiziert - Beweiskraftkonzept



SICHERHEITSDATENBLATT

Version: 24-AUG-2018 Änderungsdatum: 24-AUG-2018
GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830

S1125 Adhesive- Part B and S1264 Adhesive – Part B

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight \leq 700)
Carbon Black

Schwere Augenschädigung/-reizung

reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight \leq 700)
Carbon Black

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight \leq 700)
Carbon Black

Keimzell-Mutagenität

reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight \leq 700)
Carbon Black

Karzinogenität

reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight \leq 700)

Carbon Black

Reproduktionstoxizität

reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight \leq 700)

Carbon Black

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight \leq 700)
Carbon Black

Mischung: Skin Irrit. 2; H315: Verursacht Hautreizungen.

Skin Irrit. 2; H315: Verursacht Hautreizungen. EU Harmonisierte Klassifizierung SCL H315 \geq 5%

Nicht klassifiziert – Nicht reizend (kaninchen) OECD 404

Mischung: Eye Irrit. 2; H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Eye Irrit. 2; H319: Verursacht schwere Augenreizung. EU Harmonisierte

Klassifizierung SCL H319 \geq 5%

Nicht klassifiziert – Nicht reizend (kaninchen) OECD 405

Mischung: Skin Sens. 1; H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Skin Sens. 1; H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. EU

Harmonisierte Klassifizierung

Nicht klassifiziert – Haut: Negativ Meerschweinchen OECD406

Nicht klassifiziert – Sensibilisierung der Atemwege: Negativ Beweiskraftkonzept

Mischung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Nicht klassifiziert - in vitro: Negativ (Bakterien) OECD 472 in vitro: Negativ

(Maus) Chromosome aberration assay

Nicht klassifiziert - in vitro: Negativ (Bakterien) OECD 471 in vitro: Positiv (Maus)

OECD 476

Mischung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Wirkungen und/oder Symptome sind nicht bekannt.

Orale: Nicht klassifiziert – NOEL (Ratte) 15-100 mg/kg OECD 453

Dermal: Nicht klassifiziert – NOEL (Maus) 100 mg/kg OECD 453

Nicht klassifiziert - Beweiskraftkonzept Nicht nach der aktuellen CLP-Verordnung eingestuft.

Industrieruß wird von der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) als Substanz der Gruppe 2B (möglicherweise krebserzeugend) aufgelistet. Die Schriftenreihe der IARC Ausg. 65 und 93 gibt jedoch an, dass es keine ausreichenden Nachweise dafür gibt, Industrieruß als krebserzeugend am Menschen einzustufen. Zusätzlich gibt die IARC Schriftenreihe Ausg. 93 an, dass bei der Nutzung dieses Produkts keine signifikante Exposition mit Industrieruß auftreten sollte, da Industrieruß hier an andere Materialien wie Gummi, Druckertinte oder Farbe gebunden ist. Das Industrieruß in dieser Mischung liegt in gebundener Form vor.

Mischung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Wirkungen und/oder Symptome sind nicht bekannt.

Reproduktionstoxizität: Nicht klassifiziert –NOAEL (Ratte) 50-540 mg/kg/d

OECD 416 238 Tage

Entwicklungsschädigung: Nicht klassifiziert – NOAEL (Ratte) > 540 mg/kg/d

OECD 414 6-15 Tage

Reproduktionstoxizität: Nicht klassifiziert - Beweiskraftkonzept

Entwicklungsschädigung: Nicht klassifiziert - Beweiskraftkonzept

Mischung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Nicht klassifiziert - Keine Daten

Nicht klassifiziert - Spezifische Wirkungen und/oder Symptome sind nicht bekannt. Inhalativ: Beweiskraftkonzept



SICHERHEITSDATENBLATT

Version: 24-AUG-2018 Änderungsdatum: 24-AUG-2018
GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830

S1125 Adhesive- Part B and S1264 Adhesive – Part B

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight \leq 700)

Carbon Black

Aspirationsgefahr

reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight \leq 700)

Carbon Black

11.2 Sonstige Angaben

Mischung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Orale: Nicht klassifiziert – NOAEL (Ratte) 50 mg/kg KG/Tag OECD 408 14Woche(n)

Inhalativ: Nicht klassifiziert - Keine Daten

Dermale: Nicht klassifiziert - NOAEL (Maus) 100 mg/kg KG/Tag OECD 408 13Woche(n)

Orale: Nicht klassifiziert - Spezifische Wirkungen und/oder Symptome sind nicht bekannt. (Ratte) Studienergebnis 1985

Inhalativ: Nicht klassifiziert - Keine Wirkungen beobachtet NOAEL 1 mg/m³ (Ratte) NOAEL 1 mg/m³ (Maus) NOAEL 1 mg/m³ (Hamster)

Dermale: Nicht klassifiziert - Spezifische Wirkungen und/oder Symptome sind nicht bekannt. NOEL 20% (Maus) Studienergebnis 1958

Mischung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Nicht klassifiziert - Nicht anwendbar

Nicht klassifiziert - Nicht anwendbar

Keine.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight \leq 700)

Carbon Black

Mischung: Aquatic Chronic 2; H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Aquatic Chronic 2; H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. EU Harmonisierte Klassifizierung

Nicht klassifiziert - LC0 (Fisch) > 1 000 mg/L OECD 403

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight \leq 700)

Carbon Black

Das Produkt ist wahrscheinlich persistent in der Umwelt.

Nicht biologisch abbaubar (Hydrolysegeschwindigkeit – 82%, 28 Tage) OECD 301 F

Nicht biologisch abbaubar - Anorganisch

12.3 Bioakkumulationspotenzial

reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight \leq 700)

Carbon Black

Produkt hat nur geringes Potential zur Bioakkumulation.

BCF 3-31 QSAR

Log Kow \geq 2.918 25 °C EU-Methode A8

Stoff hat nur geringes Potential zur Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight \leq 700)

Carbon Black

Das Produkt hat auf Grund von Berechnungen geringe Mobilität in Böden.

Log Koc 2.65 QSAR (SRC PCKOCWIN v2.0)

Verteilung der : Luft 0%, Sediment 1.9%, Boden 84.3%, Wasser 13.8% Mackay level III

Der Stoff soll geringere Mobilität im Boden haben. Wasserunlöslich.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight \leq 700)

Carbon Black

Keine Daten für die gesamte Mischung. Keiner der Stoffe in diesem Produkt erfüllen die Kriterien, um als PBT- oder vPvB-Stoff anzusehen.

Nicht als PBT oder vPvB eingestuft.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht als PBT oder vPvB eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

: Keine Komponente der Mischung ist aufgeführt

Regulierung (EC) No 517/2014: Keine Komponente der Mischung ist aufgeführt



SICHERHEITSDATENBLATT

Version: 24-AUG-2018 Änderungsdatum: 24-AUG-2018
GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830

S1125 Adhesive- Part B and S1264 Adhesive – Part B

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung** Entsorgen von Abfällen in einer zugelassenen Entsorgungs-Anlage. Nach Möglichkeit zurückgewinnen oder wiederverwerten.
Überschüssiger Code(s) / überschüssige Kennzeichnung(en) 08 04 09
20 01 27
Abfall Verpackung: 15 01 10
- 13.2 Zusätzliche Informationen** Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer nach dem europäischen Abfallkatalog, sollte im Einvernehmen mit dem regionalen Entsorger durchgeführt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	Landtransport (ADR/RID)	Seetransport (IMDG)	Luftverkehr (ICAO/IATA)
14.1 UN-Nummer	UN3082	UN3082	UN3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (reaction product: Bisphenol – A – (epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700))	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (reaction product: Bisphenol – A – (epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700))	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (reaction product: Bisphenol – A – (epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700))
14.3 Transportgefahrenklassen	9	9	9
Klassifizierungscode:	90	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Gefahrennummer	M6	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe	III	III	III
14.5 Umweltgefahren	Umweltschädlicher stoff	Als Meeresschadstoff eingestuft (MARINE POLLUTANT).	Umweltschädlicher stoff
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
Besondere Bestimmungen	274, 335, 375, 601	274, 335, 375, 601	A97, A158, A197
Begrenzte Mengen	5L	5L	30kg G
Freigestellte Mengen	E1	E1	Nicht anwendbar
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar		
14.8 Zusätzliche Informationen	Nicht bekannt		

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
- 15.1.1 EU-Vorschriften**
Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen Keine.
Inhalt flüchtiger organischer Komponente (%) 0%
- 15.1.2 Nationale Vorschriften**
Wassergefährdungsklasse Wassergefährdungsklasse: 2 (Selbsteinstufung)
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**
reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700): Noch nicht in der Supply Chain zugeordnet
Carbon Black: Noch nicht in der Supply Chain zugeordnet



SICHERHEITSDATENBLATT

Version: 24-AUG-2018 Änderungsdatum: 24-AUG-2018
GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830

S1125 Adhesive- Part B and S1264 Adhesive – Part B

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die folgenden Teile wurden revidiert oder enthalten neue Informationen: Neue SDS-Verordnung 2015/830 Format, alle Abschnitte wurden aktualisiert, um neue Informationen zu enthalten. Bitte überprüfen Sie SDS sorgfältig.

Version: 24-AUG-2018

Herstellungsdatum: 24-AUG-2018

Datum der Vorherigen Ausarbeitung: Nicht anwendbar

EU Einstufung: Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830 erstellt.

Literaturhinweise:

Vorhandenes Sicherheitsblatt (SDS). Bestehende ECHA-Registrierung(en) für reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight \leq 700) (CAS Nr. 25068-38-6), Carbon Black (CAS Nr. 1333-86-4). EU Harmonisierte Klassifikation(en) für bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight \leq 700) (CAS Nr. 25068-38-6).

Einstufung des Stoffs oder Gemischs Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Klassifizierungsverfahren
Skin Irrit. 2; H315	Berechnung des Grenzwertes
Skin Sens. 1; H317	Berechnung des Grenzwertes
Eye Irrit. 2; H319	Berechnung des Grenzwertes
Aquatic Chronic 2; H411	Ergebnisberechnung

LEGENDE

ADR/RID	ADR: Europäischen Übereinkommen Über Die Internationale Beförderung gefährlicher Güter Auf Der Straße / RID: Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
BCF	Biokonzentrationsfaktor (BCF)
CAS	CAS: Chemical Abstracts Service
DNEL	Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen hat
EC	EG: Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
IATA	IATA: Internationaler Luftverkehrsverband
ICAO/IATA KI.	ICAO: Internationalen Zivilluftfahrtorganisation / IATA: Internationaler Luftverkehrsverband
IMDG	IMDG: Internationalen Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
GLE	Grenzwert Langzeit-Expositionsgrenzwert
NOEC	Wirkungsfreie Konzentration (NOEC)
NOAEL	No Observed Adverse Effect Level
OECD	Organisationen for Økonomisk Samarbejde og Udvikling
PBT	PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist
Kurzzeitwert (15 min)	Grenzwert Kurzzeitwert (15 min)
UN	Vereinte Nationen
vPvB	vPvT: Sehr persistent und sehr giftig

Einstufung in Gefahrenklassen / Klassifizierungscode:

Skin Irrit. 2; Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1; Haut Sensibilisierung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2; Auge Reizung, Kategorie 2
Aquatic Chronic 2; Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronisch ,
Kategorie 2

Gefahrenhinweise

H315: Verursacht Hautreizungen.
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Schulungshinweise: Es sollten die angewandten Arbeitsverfahren und die mögliche Exposition bedacht werden, da sie bestimmen, ob ein höheres Schutzniveau erforderlich ist.

Hinweise auf Haftungsausschluss

Die Informationen in dieser Schrift stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen keine Eigenschaftszusicherung im rechtlichen Sinne dar. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, wird keine Gewähr übernommen. Jeder Anwender hat somit das beabsichtigte Einsatzgebiet und den jeweiligen Verwendung unter Berücksichtigung etwaiger spezifischer Besonderheiten in eigener Verantwortung zu prüfen. Freiheit von Patent-, Urheber- und Gebrauchsmusterschutzrechten kann nicht vorausgesetzt werden.